

Erläuternde Bemerkungen

Stand: 30.10.2020

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Änderung des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt erfolgt vor dem Hintergrund laufender Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich im Zusammenhang mit der Umsetzung

- der Richtlinie 2010/75/EG über Industrieemissionen (betrifft Art. 3, 9 Abs. 3, 18, 19, 23 Abs. 1, 24, 25 und 26 Abs. 4),
- der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (betrifft Art. 3, 5 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 15) und
- der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung (betrifft Art. 12 Abs. 1).

Den Bedenken der Kommission hinsichtlich der mangelhaften bzw. unvollständigen Umsetzung der genannten Richtlinienbestimmungen im Vorarlberger Landesrecht soll mit dieser Novelle im Wesentlichen durch Regelungen in folgenden Bereichen Rechnung getragen werden:

a) IPPC-Anlagen

- Ergänzungen bei den Begriffsbestimmungen (vgl. § 2 Abs. 1 und 2);
- Änderung der Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit samt Parteistellung für die Nachbarn (vgl. §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 lit. a und b) und Verfahrensrechten für Naturschutzanwalt bzw. Naturschutzanwältin sowie anerkannte Umweltorganisationen und Umweltorganisationen aus einem ausländischen Staat (vgl. §§ 5 Abs. 2 bis 4 und 6 Abs. 9 bis 11);
- behördliche Vorschreibung zusätzlicher Auflagen, wenn dies eine Umweltqualitätsnorm (Umweltvorschrift der Europäischen Union) erfordert (vgl. § 6 Abs. 6);
- Veröffentlichung neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen samt Unterrichtung der Behörde durch die Landesregierung (vgl. § 6c Abs. 2);
- Veröffentlichung von der Behörde vorliegenden Ergebnissen betreffend Überwachung der Emissionen der Anlage (vgl. § 7 Abs. 8).

b) Seveso-Betriebe

- Nachweispflicht des Inhabers eines Seveso-Betriebes hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen (vgl. § 9 Abs. 5);
- Pflicht der Behörde zur unverzüglichen Übermittlung maßgeblicher Informationen an den Inhaber eines Seveso-Betriebes (vgl. § 11a Abs. 10).

c) Umwelthaftung

- Zulässigkeit einer Umweltbeschwerde durch Personen, die ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren nach § 12c (Sanierung von Umweltschäden) haben (vgl. § 12f Abs. 1 lit. c).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen, zumal es in Vorarlberg derzeit keine Anlagen gibt, die in den Anwendungsbereich des 2. Abschnittes dieses Gesetzes fallen (IPPC-Anlagen) und die Änderungen der Bestimmungen betreffend Seveso-Betriebe (3. Abschnitt des Gesetzes) geringfügig sind und keine erheblichen Aufwendungen für die Behörde und die Inhaber von Seveso-Betrieben verursachen. Auch die Ergänzung im § 12f wird voraussichtlich nicht zu einer höheren Zahl von Umweltbeschwerden und damit verbunden nicht zu erheblichen zusätzlichen Aufwendungen führen.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EG über Industriemissionen, der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Es handelt sich lediglich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens bei der letzten Novelle.

Zu Z. 2 und 5 (§ 2 Abs. 1 lit. f und Abs. 1 letzter Satz):

Es wird gesetzlich klargestellt, dass die im zweiten Abschnitt (IPPC-Anlagen) verwendeten Begriffe, soweit sie in der Richtlinie 2010/75/EU vorkommen, im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen sind; dies gilt auch für Begriffe, die in den verwiesenen Bestimmungen des § 7c verwendet werden. Diese ergänzenden Regelungen im § 2 Abs. 1 letzter Satz dienen der Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie.

Zudem wird der Begriff des „Emissionsgrenzwertes“, der in diesem Gesetz öfters verwendet wird und eine erhebliche Bedeutung hat, bei den Begriffsbestimmungen im § 2 Abs. 1 – entsprechend dem Art. 3 Z. 4 der genannten Richtlinie – nunmehr ausdrücklich im Gesetz angeführt (§ 2 Abs. 1 lit. f).

Zu Z. 3 und 8 (§ 2 Abs. 1 lit. g bis i und § 4 Abs. 5 lit. a und b):

Es handelt sich lediglich um die entsprechende Anpassung der Verweise aufgrund der neu eingefügten lit. f im § 2 Abs. 1.

Zu Z. 4 (§ 1 Abs. 1 lit. g):

Die Regelung im § 2 Abs. 1 lit. g letzter Teilsatz, die auf § 6 Abs. 7 Bezug nimmt, dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Z. 6 (§ 2 Abs. 2):

Die Regelung im § 2 Abs. 2 letzter Satz dient der Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie 2012/18/EU.

Zu Z. 7 und 34 (§§ 2 Abs. 6 und 12f Abs. 2):

Es handelt sich bei der Regelung im § 2 Abs. 6 nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern um eine sprachliche Präzisierung des Begriffs (nunmehr „anerkannte Umweltorganisation“). In den §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 9 und 10 und 12f Abs. 2 wird an diesen Begriff angeknüpft.

Zu Z. 9 bis 13 und 17 (§§ 5, 5a sowie 6 Abs. 1 und 10):

Im § 5 Abs. 1 ist nunmehr die Parteistellung der Nachbarn vorgesehen; der Nachbarbegriff orientiert sich an den betriebsanlagenrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung. Nachbarn können nunmehr im Bewilligungsverfahren die Einhaltung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 lit. a und b geltend machen (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz) und gegen den Bescheid der Behörde auch Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht wegen Rechtswidrigkeit erheben (vgl. Art. 132 Abs. 1 B-VG). Dadurch wird auch den Bedenken der Europäischen Kommission im erwähnten Vertragsverletzungsverfahren Rechnung getragen.

Der Naturschutzanwalt bzw. die Naturschutzanwältin, anerkannte Umweltorganisationen, wenn diese während der Abfragefrist (§ 5 Abs. 3) schriftlich Stellung nehmen und die Verfahrensbeteiligung verlangen, sowie ausländischen Umweltorganisationen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 (diese Voraussetzungen sind gleich geblieben – vgl. bisher § 5a Abs. 2) haben nach § 5 Abs. 2 und 3 des Entwurfs bestimmte Verfahrensrechte (Recht auf Akteneinsicht, auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sowie auf Erstattung von Stellungnahmen), aber keine Parteistellung wie die antragstellende Person oder die Nachbarn. Die vorgesehene Neuregelung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im nunmehrigen § 5 Abs. 2 bis 5 des Entwurfs orientiert sich dabei an den geltenden Regelungen der §§ 46b und 46c des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Damit wird – wie auch bisher – Art. 24 Abs. 1 der

Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt; den Bedenken der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren wurde weitgehend Rechnung getragen. Angemerkt wird, dass die Veröffentlichung des „Gegenstandes des Vorhabens“ im Internet nach § 5 Abs. 3 lit. a des Entwurfs auch den Bewilligungsantrag bzw. Informationen darüber umfasst, wobei der Bewilligungsantrag – vor dem Hintergrund von Art. 12 und Anhang IV Z. 1 lit. a der Richtlinie 2010/75/EU – den im § 4 Abs. 4 festgelegten Vorgaben entsprechen muss.

Das Beschwerderecht (für anerkannte Umweltorganisationen und ausländische Umweltorganisationen bei vorhergehender Beteiligung am Bewilligungsverfahren) und das Revisionsrecht (für den Naturschutzanwalt bzw. die Naturschutzanwältin) ist nunmehr im § 6 Abs. 10 festgelegt. Damit wird Art. 25 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt.

Der bisherige § 5a (Parteistellung) entfällt; im neuen § 5a wird nunmehr die – bisher im § 5 Abs. 2 bis 4 normierte – Beteiligung ausländischer Staaten am Verfahren bei Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen geregelt. Damit wird Art. 26 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt, mit der Regelung im § 5a Abs. 2 letzter Satz insbesondere auch Art. 26 Abs. 4 dieser Richtlinie.

Zu Z. 15 und 16 (§ 6 Abs. 6):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 18 der Richtlinie 2010/75/EU. Eine „Umweltqualitätsnorm“ (im § 6 Abs. 6 auch als Umweltvorschrift der Europäischen Union bezeichnet) ist nach der Begriffsbestimmung des Art. 3 Z. 6 der Richtlinie 2010/75/EU, die nach § 2 Abs. 1 letzter Satz hier maßgeblich ist, „die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder zu einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Union erfüllt werden müssen“.

Zu Z. 17 (§ 6 Abs. 8, 9 und 11):

Die Regelungen im § 6 Abs. 8 (und im § 6a Abs. 2) entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 6 Abs. 9.

Mit der neuen Regelung im § 6 Abs. 9 (vgl. die bisherige Regelung im § 6 Abs. 7) wird Art. 24 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt, insbesondere auch Art. 24 Abs. 2 lit. e der Richtlinie (wie von der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren gefordert).

Künftig ist keine Auflage bei der Behörde zur allgemeinen Einsicht während der Arbeitsstunden mehr vorgesehen, sondern allein die Veröffentlichung der Entscheidung im Internet auf der Homepage der Behörde (deren Fundstelle im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen ist). Zwei Wochen nach erfolgter Kundmachung gilt die Entscheidung gegenüber anerkannten Umweltorganisationen (§ 5 Abs. 4) und ausländischen Umweltorganisationen als zugestellt.

Die Regelung im § 6 Abs. 11 orientiert sich an der Regelung im § 46c Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung.

Zu Z. 14, 18, 19 und 23 (§§ 6a, 6b, 6c sowie 7 Abs. 1, 3 und 5):

Während die Regelungen betreffend die Entscheidung über den Bewilligungsantrag wie bisher im § 6 festgelegt sind, erfolgen die Regelungen über die Kenntnisnahme einer Anzeige (betrifft Anzeige einer nicht bewilligungspflichtigen Änderung der Anlage oder der Auffassung einer Anlage nach § 4 Abs. 4) nunmehr aus systematischen Erwägungen im neu geschaffenen § 6a. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Regelung im nunmehrigen § 6a Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 6 Abs. 8.

Die bisherigen §§ 6a und 6b sind aufgrund des eingefügten neuen § 6a nunmehr als §§ 6b und 6c zu bezeichnen und die Verweise im § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1, 3 und 5 daher entsprechend anzupassen.

Zu Z. 21 (§ 6b Abs. 4):

Im § 6b Abs. 4 werden die Verweise entsprechend angepasst. Inhaltlich wird mit diesen Bestimmungen – im Falle der Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte in einem Anpassungsverfahren gemäß § 7 – Art. 24 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2010/75/EU umgesetzt.

Zu Z. 22 (§ 6c Abs. 2):

Die vorgesehene Regelung im nunmehrigen § 6c Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 19 der Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Z. 24 (§ 7 Abs. 7):

Es soll künftig nur noch die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Behörde erfolgen und keine Auflage zur allgemeinen Einsicht bei der Behörde (siehe auch § 6 Abs. 9).

Zu Z. 25 (§ 7 Abs. 8):

Der Verweis im § 7 Abs. 8 erster Satz ist entsprechend anzupassen.

Der § 7 Abs. 8 letzter Satz dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2010/75/EU. Bei den der Behörde vorliegenden Ergebnissen der Überwachung der Emissionen, die zu veröffentlichen sind, handelt es sich um die Ergebnisse der entsprechend den Bewilligungsaufgaben erforderlichen Überwachung der Emissionen im Sinne der genannten Richtlinienbestimmung.

Zu Z. 26 (§ 7e):

Die Verweise im § 7e sind entsprechend anzupassen.

Zu Z. 27 (§ 9 Abs. 5):

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU

Zu Z. 29 (§ 10 Abs. 3 lit. e):

Der Verweis auf das Raumplanungsgesetz ist überholt und muss angepasst werden. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Regelung im § 10 Abs. 3 lit. e nicht verbunden.

Zu Z. 30 (§ 11a Abs. 10):

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU.

Zu Z. 31 (§ 12c Abs. 3):

Es wird lediglich ein Schreibfehler korrigiert.

Zu Z. 32 und 33 (§ 12f Abs. 1):

Die Regelung im § 12f Abs. 1 lit. c dient der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2004/35/EG. Damit soll den Bedenken der Europäischen Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren entsprechend Rechnung getragen werden.

Zu Z. 35 (§ 14):

Die Ergänzung im § 14 hinsichtlich der Probeentnahme dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU.